

AHV-Beitragspflicht 2012

Der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsersatzordnung (EO) sind alle Personen obligatorisch angeschlossen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Beitragspflichtig sind

- erwerbstätige Versicherte ab 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt,
- nichterwerbstätige Versicherte ab 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt.

Die Beitragspflicht endet mit der Erreichung des ordentlichen Rentenalters. Wer darüber hinaus erwerbstätig ist, bleibt beitragspflichtig bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Seit 1. Juni 2002 sind die bilateralen Abkommen mit der EU und das revidierte Abkommen mit der EFTA in Kraft. Im Bereich der sozialen Sicherheit haben diese Abkommen zum Ziel, Erwerbstätige und Rentenbeziehende aus der Schweiz, den EU-Staaten und den EFTA-Ländern gleich zu behandeln.

- Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende der betroffenen Staaten, die gleichzeitig in einem EU- bzw. EFTA-Staat und der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sowie Arbeitgebende in der Schweiz, die Arbeitnehmende im Ausland beschäftigen, informieren sich mit Vorteil bei ihrer Ausgleichskasse über die Versicherungsunterstellung und die Beitragspflicht.
- Auch Personen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, sollten sich vor der Ausreise bei der kantonalen Ausgleichskasse oder AHV-Zweigstelle ihres Wohnortes über ihre versicherungsrechtliche Situation im Ausland erkundigen.

Geringfügiger Lohn

Die Beiträge werden auf Löhne bis CHF 2300 pro Arbeitgeber und Kalenderjahr nur noch auf Verlangen der versicherten Person erhoben.

Tätigkeit in einem Privathaushalt

Für Personen, die in einem Privathaushalt beschäftigt werden (Reinigung, Haushaltsführung, Kinderbetreuung usw.), müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge seit 1. Januar 2008 in jedem Fall entrichtet werden, also auch bei einem Jahreslohn unter CHF 2300 (gültig ab 1. Januar 2011).

Tätigkeit im Kulturbereich

Seit 1. Januar 2010 müssen neu auch die Arbeitgebenden im Kulturbereich (Tanz- und Theaterproduzenten, Orchester, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie Schulen im künstlerischen Bereich) auf Löhnen von weniger als CHF 2300 (gültig ab 1. Januar 2011) im Kalenderjahr Beiträge entrichten.

Anmeldung

Verantwortlich für die Anmeldung der Angestellten bei der Ausgleichskasse sind die Arbeitgebenden. Die Anmeldung ist der Ausgleichskasse sofort bzw. ab dem Zeitpunkt einzureichen, ab dem Angestellte beschäftigt werden. Die Formulare und Erklärungen zu den Abrechnungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite, www.svazurich.ch - Formularbibliothek.

Meldepflicht

Arbeitgebende (inkl. Hausdienst- und Hauswartarbeitgebende), Selbständigerwerbende (im Haupt- oder Nebenberuf und im Rentenalter), Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, sind gesetzlich verpflichtet, sich bei der AHV-Zweigstelle ihres Wohn- bzw. Betriebsorts oder bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden.

1. Erwerbstätige

Die Beitragspflicht für Erwerbstätige beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, das der Vollendung des 17. Altersjahrs folgt.

a) Arbeitnehmende, höhere Beiträge ab 1. Januar 2011

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, 10.3% AHV/IV/EO-Beiträge von den ausbezahlten Bar- und Naturallöhnen an die zuständige Ausgleichskasse zu entrichten. Ferner sind zusätzlich ALV-Beiträge von 2.2% für Löhne bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von CHF 126'000 abzurechnen. Zugleich wurde ein Solidaritätsbeitrag von 1% für den Lohnanteil über CHF 126'000 bis CHF 315'000 eingeführt.

Ab dem Jahr 2012 zahlen Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber die AHV/IV/EO-Beiträge nicht mehr zu abgestuften Beitragssätzen, sondern analog den Arbeitgebenden (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zum aktuellen Beitragssatz von 10.3% zuzüglich Verwaltungskosten. Die Beiträge an die Arbeitslosenkasse und Familienausgleichskasse bleiben unverändert.

b) Selbständigerwerbende

Die Selbständigerwerbenden haben der Ausgleichskasse einen persönlichen Beitrag von höchstens 9.7% ihres Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu entrichten.

Bei einem geringfügigen Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden die Beiträge auf Einkommen bis CHF 2300 pro Kalenderjahr nur noch auf Verlangen der versicherten Person erhoben.

2. Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige haben ab 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt, Beiträge zu entrichten. Das gilt auch für Studierende an Mittel- und Hochschulen, Arbeitslose, Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente, vor dem AHV-Rentenalter Pensionierte und „Weltenbummler“.

Auch nichterwerbstätige Ehefrauen und Witwen unterstehen der Beitragspflicht. Die Beiträge der nichterwerbstätigen Ehefrauen und Ehemänner gelten jedoch als bezahlt, wenn ein Ehepartner im Sinne der AHV als erwerbstätig gilt und Beiträge (zusammen mit einem allfälligen Arbeitgeber) in Höhe des doppelten Mindestbeitrags entrichtet. Der doppelte Mindestbeitrag ist aktuell CHF 950 pro Kalenderjahr. Dies entspricht einem Bruttolohn von CHF 9224.

Geschiedene Personen (Frauen und Männer) ohne Erwerbstätigkeit haben spätestens ab dem 1. Januar, der der Rechtskraft des Scheidungsurteils folgt, AHV/IV/EO-Beiträge zu bezahlen.

Ebenfalls der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige unterstehen Personen, die im Kalenderjahr aus einer Erwerbstätigkeit nicht mindestens AHV/IV/EO-Beiträge von CHF 475 entrichten. Dieser Mindestbeitrag entspricht bei unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Bruttojahreseinkommen von CHF 4612.

Auch Versicherte, die weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind und vom Erwerbseinkommen als Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende (inklusive Arbeitgeberbeitrag) nicht mindestens die Hälfte der Beiträge entrichten, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten, haben als Nichterwerbstätige Beiträge zu bezahlen. Wobei die Beiträge aus Erwerbstätigkeit angerechnet werden können.

Nichterwerbstätige Ehepartner von erwerbstätigen Altersrentnerinnen und Altersrentnern

Erwerbstätige Altersrentnerinnen oder Altersrentner können ihren nichterwerbstätigen Ehepartner, der das Rentenalter noch nicht erreicht hat, von der Beitragspflicht befreien, sofern sie den doppelten Mindestbeitrag entrichten.

Für weitere Auskünfte und den Bezug von Merkblättern und Anmeldeformularen stehen die zuständigen AHV-Ausgleichskassen (Adresse gegebenenfalls beim Arbeitgeber erfragen) und die AHV-Zweigstellen gerne zur Verfügung.

Merkblätter und Formulare können auch von unserer Internetseite heruntergeladen werden: www.svazurich.ch - Formularbibliothek.

SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00
www.svazurich.ch